

## 1149/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Beseitigung von Diskriminierungen von Homosexuellen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Wie ich bereits in Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stojsits, Mag. Ulrike Lunacek, Freundinnen und Freunde, Zl. 516/J - NR/2000 ausgeführt habe, werden die grundsätzlichen Reformziele für Änderungen im Sexualstrafrecht durch das Programm der Bundesregierung festgelegt, wobei die Verbesserung der Rechtsstellung des Opfers sowie des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen im Vordergrund steht.

Zur Frage des § 209 StGB erwarte ich mir weitere Aufschlüsse von der parlamentarischen Behandlung der einschlägigen Anträge im Justizausschuss und gehe davon aus, dass eine Lösung gefunden werden kann, die dem Anliegen des Jugendschutzes einerseits, aber auch der Hintanhaltung einer möglichen Diskriminierung und den internationalen Entwicklungen andererseits angemessen Rechnung trägt. Dabei könnte auch auf Erkenntnisse aus der Arbeitsgruppe zur Reform des Sexualstrafrechts zurückgegriffen werden.

Zu 2:

Meines Erachtens kann nicht davon gesprochen werden, dass unser Zivilrecht „in wesentlichen Teilen“ homosexuelle Partnerschaften diskriminiert. Tatsächlich werden homosexuelle Partnerschaften - wie im Übrigen auch verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaften - im Vergleich zu den in einer Ehe lebenden Partnern

wegen der Wesenselemente dieser Institution verschieden behandelt. Veränderungen dieser Rechtslage bedürfen - wie gesellschaftlich relevante Rechtsreformen ganz allgemein - eines grundlegenden politischen Diskurses und eines entsprechend gewandelten gesellschaftlichen Bewusstseins.

Zu 3:

Im Herbst dieses Jahres wird sich ein von mir eingesetzter großer Arbeitskreis mit der Reform des Mietrechts ganz allgemein auseinandersetzen und hiezu Vorschläge erarbeiten. Dabei werden wohl auch - neben vielen anderen Fragen - allfällige Änderungen im § 14 MRG - unter Abwägung des Schutzes von Mieterinteressen sowie der Prinzipien der rechtsgeschäftlichen Privatautonomie und der Eigentumsfreiheit - diskutiert werden. Im Übrigen wird auch weiterhin die Rechtsprechung zur Frage des Eintrittsrechts zu beobachten sein, zumal der Wortlaut des Gesetzes, wie erst - und zweitinstanzliche Gerichte - anders freilich als der Oberste Gerichtshof - bereits entschieden haben, nicht nur im Sinne des Eintrittsrechts verschiedengeschlechtlicher Lebensgefährten verstanden werden kann.

Zu 4:

Wie in der Begründung der Anfrage ausgeführt, gibt es in einigen Staaten Regelungen aus jüngerer und jüngster Zeit, die die Möglichkeit der Registrierung von Partnerschaften vorsehen. Ich glaube, dass vorerst jedenfalls die Erfahrungen in diesen Ländern mit der gesellschaftlichen Akzeptanz und der Zweckmäßigkeit derartiger Regelungen abgewartet werden sollten. Im Übrigen darf die Schaffung der rechtlichen Möglichkeit, Partnerschaften zu registrieren, nicht losgelöst von der Frage der damit angestrebten Rechtswirkungen gesehen werden. Je nachdem welche konkreten Wirkungen angestrebt werden, ist zumeist eine außerhalb des Justizministeriums gelegene Zuständigkeit angesprochen, so etwa im Steuer- und im Sozialrecht. Auch die Frage der öffentlichen Registrierung selbst - in Betracht kämen etwa die Personenstandsbehörden - fällt nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Zu 5:

Soweit es bei dieser Frage um die - im Übrigen auch heterosexuellen Lebensgefährten nicht zukommende - erbrechtliche Gleichstellung homosexueller Partner mit Ehegatten geht, ist zu bemerken, dass die Wirkungen der gesetzlichen Erbfolge von den Betroffenen im Allgemeinen ohnedies durch Errichtung letztwilliger Verfügungen, insbesondere also durch ein Testament, herbeigeführt werden können. Im Grundsätzli-

chen darf nicht übersehen werden, dass eine Erweiterung der gesetzlichen Erbfolge in einem gewissen Gegensatz zu dem das Erbrecht beherrschenden Grundsatz der Testierfreiheit steht. Was die sich in diesem Zusammenhang stellende Frage der erbschaftssteuerrechtlichen Gleichbehandlung von Eheleuten einerseits und von Lebensgefährten andererseits anlangt, so ist diesbezüglich der Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Finanzen angesprochen.

Zu 6 und 7:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollziehungsbereich des Bundesministers für Justiz.

Zu 8 und 9:

Im Bundesministerium für Justiz wird nicht an einem Gesetzesprojekt gearbeitet, das eine Regelung der zivilrechtlichen Stellung homosexueller Lebensgemeinschaften zum Gegenstand hat. Priorität haben gegenwärtig die im Herbst diesen Jahres in einem Unterausschuß des Justizausschusses zur Beratung stehenden strafrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem § 209 StGB. Die in der Anfrage aufgeworfenen zivilrechtlichen Anfragen bedürften meines Erachtens jedenfalls noch einer umfassenden gesellschaftlichen Diskussion, soll der für eine legislative Maßnahme dieser Art erforderliche gesellschaftspolitisch tragfähige Konsens hergestellt werden.